



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)**

vom XX.XX.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, beschlossen.

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Autenriethstraße“ das Wort „Beethovenweg“ eingefügt. Nach dem Wort „Hallstattstraße“ werden die Worte „Hartmeyerstraße (von Einmündung Nordring bis östliche Einfahrt Beethovenweg und vor Gebäude 11)“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX.XX.2017

Boris Palmer  
Oberbürgermeister